

Beilage 2784

Zur Beilage 2602

Bayerische Staatskanzlei
Nr. 15 368/Ko 3918 14/Ha

München, den 24. August 1949
Prinzregentenstr. 7

An das
Landtagsamt

Betrifft:

Gesetz über die Presse und Inkraftsetzung
der Allgemeinen Ermächtigung Nr. 3

Die Staatskanzlei beehrt sich, in der Anlage Abdruck und Übersetzung eines Schreibens des Stellvertretenden Landesdirektors an den Herrn Ministerpräsidenten samt zwei Anlagen zu übermitteln. Sie bittet, die Vorgänge dem Herrn Landtagspräsidenten zu unterbreiten.

Im Auftrag:

(gez.) **Dr. Wilhelm Henle,**
Oberregierungsrat

Anlagen:

Abdruck eines Schr. des Amtes der
Militärregierung (mit 2 Anlagen)

Übersetzung
M/Ko 3918

Amt der Militärregierung für Bayern
Amt des Landesdirektors
München, Deutschland, Tegernseer Landstr. 210
AG 014.1 MGBLL

Herrn Dr. Hans Ehard,
Bayer. Ministerpräsident,
München, Deutschland,
Prinzregentenstr. 7

ohne Datum
(Eing. 23. 8. 49)

Betrifft:

- (1) Pressegesetz vom 5. Juli 1949
- (2) Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Allgemeinen Genehmigung Nr. 3, ausgefertigt auf Grund der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 (geänderte Fassung) in Bayern

Sehr geehrter Herr Dr. Ehard!

Es wurde die Entscheidung getroffen, das Pressegesetz vom 5. Juli 1949 nicht abzulehnen, mit Ausnahme von zwei in § 5 des genannten Gesetzes enthaltenen Ausdrücken, die durch den beiliegenden Befehl Nr. 22 der Militärregierung aufgehoben werden. Diese beiden Ausdrücke sowie die Gründe für ihre Aufhebung sind in dem genannten Befehl Nr. 22 enthalten.

Die Aufhebung der beiden Ausdrücke berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht; daher hat die Militärregierung gleichzeitig mit der oben erwähnten Entscheidung und Maßnahme eine Ankündigung erlassen, die den 22. August 1949 als Tag des Inkrafttretens der Allgemeinen Genehmigung Nr. 3, ausgefertigt auf Grund der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 (geänderte Fassung) in Bayern bestimmt; diese Ankündigung wird hiermit veröffentlicht. 3 Abdrucke der genannten Ankündigung in Englisch und Deutsch liegen bei.

Es wird gebeten, sofort für entsprechende Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verteilung des Befehls Nr. 22 der Militärregierung sowie der beiliegenden Ankündigung zu sorgen, so daß beide Maßnahmen der Militärregierung sowie die Gründe dafür der Öffentlichkeit weitestgehend bekanntgemacht werden.

Ihr ergebener

(gez.) **Clarence M. Bolds,**

Stellv. Landesdirektor
Amt der Militärregierung für Bayern
für Murray D. Van Wagoner,
Landesdirektor

2 Anlagen:

1. Befehl Nr. 22 der MR
2. Ankündigung wie oben

Anlage 1**Übersetzung**

M/ zu Ko 3918

**Militärregierung — Deutschland
Land Bayern****Befehl Nr. 22****Aufhebung von Teilen des Pressegesetzes
vom 5. Juli 1949**

Da die folgenden Teile von Abs. 2 bzw. 3 des § 5 des Pressegesetzes vom 5. Juli 1949:

„wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat“, und „wer nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat“

zu Art. 5 des Grundgesetzes und Art. 110 der Bayerischen Verfassung, die das Recht der freien Meinungsäußerung garantieren, in Widerspruch stehen; und

Da die Bedingung, daß der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben muß, in unzulässiger Weise das Recht der Einwohner anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland, Zeitungen oder Zeitschriften in Bayern herauszugeben, beschränkt; und

Da die Bedingung, daß ein verantwortlicher Redakteur das 25. Lebensjahr vollendet haben muß, in unzulässiger Weise die Freiheit der Meinungsäußerung beschränkt und mit dem Geist von Art. 38 des Grundgesetzes und Art. 7 der Bayerischen Verfassung unvereinbar ist, die allen Personen nach Vollendung des 21. Lebensjahres das Wahlrecht zuerkennen;

So wird hiermit angeordnet, die oben zitierten Teile von Abs. 2 bzw. 3 des § 5 des genannten Gesetzes aufzuheben, was hiermit geschieht.

Dieser Befehl tritt am 22. August 1949 in Kraft.

Auf Befehl der Militärregierung

Anlage 2**Militärregierung — Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet****Ankündigung**

Die „Allgemeine Genehmigung Nr. 3“, ausgefertigt auf Grund der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 (geänderte Fassung) gemäß Gesetz 191 der Militärregierung (geänderte Fassung) soll am 22. August 1949 in Bayern in Kraft treten.

Im Auftrag der Militärregierung